

LANDRATSAMT SIGMARINGEN

Untere Flurbereinigungsbehörde

Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen
Friedhofstraße 3 • 88212 Ravensburg • Telefax (0751) 85-4405 • ☎ (0751) 85-4569

Flurbereinigung Herbertingen (B32/B311)
Landkreis Sigmaringen

Öffentliche Bekanntmachung

vom 27.06.2017

Unterlassen der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg - hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der **Flurbereinigung Herbertingen (B32/B311)** auf der Grundlage des Wege- und Gewässerplanes (Plan nach § 41 FlurbG) vom 19.10.2015 in der 1. Änderung vom 10.03.2017 für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 3a UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Vereinigungen im Sinne von §§ 2, 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) können gegen die Entscheidung unter den Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim Landratsamt Ravensburg, Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung, Friedhofstraße 3, 88212 Ravensburg oder beim Landratsamt in Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen einlegen. Auch wenn der Widerspruch schriftlich erhoben wird, muss er innerhalb dieser Frist beim Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- eingegangen sein. Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2460) eingesehen werden.

gez. Obermeier

D.S.